

Satzung

über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Haßloch (Pfalz) vom 14.05.1982

Der Gemeinderat Haßloch hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419/BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 21. Dezember 1979 (GVBl. S. 770) am 28.04.1982 die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 12.05.1982 hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Die Gemeinde Haßloch betreibt durch ihren Eigenbetrieb Gemeindewerke Haßloch die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Versorgungsgebietes mit Trink- und Betriebswasser.

Das Versorgungsgebiet umfaßt die Gemarkungen Haßloch und - gemäß des Vertrages zwischen der Gemeinde Haßloch und der Gemeinde Iggelheim vom 2. Oktober 1928 - auch die Gemarkung der damals selbständigen Politischen Gemeinde Iggelheim, heute Ortsteil Iggelheim der Gemeinde Böhl-Iggelheim.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlußzwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlußzwang

Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Gemeindewerken Haßloch zu stellen.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.
- (2) Die Rechte der Berechtigten nach Wasserhaushaltsgesetz oder Landeswassergesetz bleiben unberührt, soweit eine Wassergewinnung für gärtnerische oder ähnliche Zwecke erfolgt.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Anfrage befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Gemeinde Haßloch räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlichen Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Gemeindewerken Haßloch zu stellen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat den Gemeindewerken Haßloch vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Regelung der Wasserversorgung im einzelnen

Für den Wasseranschluß und für die Wasserabgabe gelten die privatrechtlichen "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Gemeindewerke Haßloch" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs. 4) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig treten die

Satzung der Gemeinde Haßloch über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser (Wasserbeitrags- und Gebührenordnung) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 5. Januar 1981

sowie die

Satzung der Gemeinde Haßloch über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser (Wasserordnung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19. Oktober 1981

außer Kraft.

Die Satzung wurde von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim in Neustadt unter dem Aktenzeichen: 815-10/1/M-Wa am 12.05.1982 staatsaufsichtlich genehmigt.

GEMEINDEWERKE HASSLOCH

Haßloch, 14. Mai 1982